

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1949.

Assistentenentlassungen an den österreichischen Hochschulen.294/A.B.
zu 338/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der von den Abg. R e i s m a n n und Genossen überreichten Anfrage, betreffend Assistentenentlassungen an den österreichischen Hochschulen, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s mit:

Bei der Bildung der Personalstände hat gemäss § 6 des Beamtensüberleitungsgesetzes allen Erwägungen das zwingende Staatsinteresse voranzugehen, eine der Republik Österreich ergebene, nach Gesinnung und Haltung einwandfrei österreichische, demokratische Beamtenschaft zu schaffen. Demnach sind bei Bildung der Personalstände die in § 6, Abs. (2), (3) und (4), bezeichneten Personengruppen in der dort angeführten Reihenfolge zu berücksichtigen. Unter Bedachtnahme auf diese Grundsätze vollzieht sich die Bildung der Personalstände im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt.

Was die wissenschaftlichen Hilfskräfte (Hochschulassistenten, vertragsmässig bestellte Hilfskräfte, klinische Hilfsärzte und Demonstratoren) betrifft, werden diesbezügliche Anstellungsanträge von den Hochschulen so spontan gestellt, dass im Interesse einer unbehinderten Fortführung des wissenschaftlichen Betriebes vor der eine gewisse Zeit in Anspruch nehmenden Durchführung der endgültigen Anstellung von Bewerbern (Ernennung zum Beamten, bzw. vertragsmässige Anstellung) Provisorialverfügungen getroffen werden müssen, insbesondere wenn der bisherige Inhaber des Postens ausgeschieden ist und eine Neubesetzung vorgenommen werden soll. In diesen Fällen werden zunächst durch Provisorialverfügungen lose Beschäftigungsverhältnisse begründet und den Beschäftigten Bezugsvorschüsse angewiesen, die nach der Definitivanstellung abzurechnen sind.

Im Jänner 1949 ist das Alliierte Entnazifizierungsbüro nach Überprüfung von 127 in der geschilderten Weise provisorisch zum Dienste zugelassenen wissenschaftlichen Hilfskräften zu den Beschlüssen gekommen, dass nach Meinung dieser alliierten Stelle drei Personen in die Kategorie der Belasteten fallen, weitere drei Personen in die Kategorie der Belasteten fallen sollten und dass sich weitere sieben Personen unter den Beschäftigten finden, deren Aufnahme in den Dienst im Widerspruch mit den dem Alliierten Entnazifizierungsbüro bekanntgegebenen Gepflogenheiten stehe. Die Forderung des Alliierten Entnazifizierungsbüros in seiner Note vom 31. Jänner 1949 lautet dahin, dass die österreichische

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1949.

Regierung unverzüglich in Übereinstimmung mit dem österreichischen Gesetz Massnahmen in Bezug auf die belasteten Personen ergreifen soll, die als solche gelten oder gelten sollten, und dass ein Bericht der österreichischen Regierung über die Entscheidung bezüglich dieser Personen bis spätestens 15. Februar 1949 erstattet werden soll. Weiters forderte das Alliierte Entnazifizierungsbüro, dass überhaupt alle 127 der ^{Registrierungs}pflicht unterliegenden wissenschaftlichen Hilfskräfte hinsichtlich ihrer Einstufungskategorie noch einmal überprüft und Massnahmen bezüglich jener Personen ergriffen werden sollen, welche in die Kategorie der Belasteten fallen. Da es sich in einer Reihe von Fällen um Personen handelte, die während der nationalsozialistischen Herrschaft in ihren eigenen Angaben in Fragebogen behauptet hatten, zu der NSDAP in einem Verhältnis gestanden zu sein, das die Überprüfung der Frage erheischte, ob sie nicht nach dem Verbotsgesetz 1947 als Belastete anzusehen seien, wurden in diesen Fällen die provisorischen Zulassungen zur Ausübung der Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft widerrufen und schleunigst Untersuchungen vorgenommen. Hierbei hat es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ergeben, dass die bewussten Angaben in jenen Fragebogen teils erfundene, teils stark übertriebene Darstellungen der seinerzeitigen nationalsozialistischen Betätigung dieser Stellenbewerber waren.

Die Überprüfung der 127 Fälle hat zu folgendem Ergebnis geführt: 104 Bewerber wurden einwandfrei als minderbelastet festgestellt und im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt definitiv angestellt. Zwei Personen zogen ihre Bewerbung zurück. Eine Person musste wegen nachgewiesener SS-Mitgliedschaft, zwei Personen mussten, weil ihre nachgewiesene Dienstleistung bei der 1938 zum Einmarsch nach Österreich in Deutschland bereitgestellten SA-Legion den Grundsätzen der eingangs zitierten gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, ausgeschieden werden. In 18 Fällen konnte mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Erhebungen eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen werden.

-.-.-.-.-